

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR RINDERTRANSPORTE

- 1. Einleitung:** Diese Versicherung kann für Rinder, welche in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in Europa transportiert werden, abgeschlossen werden;
- Versichert ist der Transport des Rinder von einem Stall zu einem anderen Stall, insofern der Besitzer in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhaft ist, bzw. eines der Ställe auf Schweizerboden, respektive im Fürstentum Liechtenstein liegt;
- Alle transportierte Tiere sind so zu befördern, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen können;
- Der Versicherungsnehmer (=Verantwortliche für den Transport) kontrolliert, dass alle zum Transport bestimmten Tiere im Moment des Versicherungsanfangs gesund und recht sind;
- Die Tiere werden in für diese Tierart vorgesehenen Anhänger und Fahrzeuge, die auch den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, transportiert. Während des Transportes werden die Tiere überwacht und es werden alle Massnahmen zur Unfallverhütung getroffen.
- 2. Versicherte Tiere:** Versichert sind alle Rinder die in der Police des Versicherungsnehmers aufgeführt sind.
- 3. Versicherungsdauer:** Die Versicherung beginnt mit dem Verlad im Fahrzeug und endet nach dem Abladen am Bestimmungsort, bzw. an der Grenze der Europäischen Union.
- Nach Beendigung des Abladens besteht keine Deckung mehr.
- Bei jedem Transport müssen vor dessen Beginn folgende Angaben der *epona* gemeldet werden: Die Identität der transportierten Tiere mit TVD Nummer, deren Besitzer mit Adresse, der Versicherungswert der Tiere, sowie Datum und Dauer des Transportes.
- Wenn diese Anmeldung nicht zeitgerecht erfolgt ist besteht keine Deckung.

- 4. Versicherungsumfang:**
- Tod des Tieres, oder von einem Tierarzt verordnete Notschlachtung, infolge von Unfällen während des Transportes der Tiere.
 - Tierärztliche Behandlungskosten infolge eines Unfalles während des Transportes der Tiere.

Begriffsbestimmungen:

Unfall:

Jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache einen zufällige oder unfreiwillige ist.

Notschlachtung:

Notschlachtung ist jede, vom behandelnden oder zugezogenen offiziellen Tierarzt veranlasste Schlachtung oder andersartige Tötung eines Tieres, dessen Tod infolge eines versicherten Unfalles, auch bei sachverständigem eingreifen, mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Notschlachtung.

- 5. Ausschlüsse:**
- Unfälle die nicht im Zusammenhang mit einem Transport stehen;
 - Folgen von akuten und chronischen Krankheiten, Seuchen, seuchenartiger Erkrankungen, vorbestandener Krankheiten, Erbfehler, Erbkrankheiten, Fehler und Mängel;
 - Kosten für tierärztliche Berichte, Sektion, Gebühren und indirekte Steuern wie MWST und andere;
 - Alle Transportkosten, Kosten für Schlachtung, Euthanasie und Kadaververwertung;
 - Alle Behandlungskosten bedingt durch die Folgen von Feuer- und Elementarschäden;
 - Diebstahl und Verschwinden;
 - Folgen von Ausfuhr- und Einfuhrverbot, sowie einer allfälligen Quarantäne;
 - Minderwert infolge eines Unfalles.

- 6. Höchstversicherungssumme:**
- Gemäss Liste des Versicherungsnehmers aber maximal für erwachsene Tiere der Rindergattung CHF 8'000.- pro Kopf und maximal CHF 2'000.- pro Kalb.
Teurere Tiere können im Rahmen eines Spezialvertrages versichert werden.

- 7. Vertragsdauer:** Wie in der Police genannt.

- 8. Örtliche Geltung:** Versicherungsschutz wird nur in Europa gewährt bzw. beginnt oder endet an den Grenze der Europäischen Union.

- 9. Pflichten im Schadenfall:** Bei Eintritt eines Schadenfalles hat der Versicherungsnehmer der *e p o n a* in Lausanne innerhalb 24 Stunden per Telefon oder online via epona.ch die Schadenmeldung zuzustellen. Diese Meldung ist mit allen Auskünften über Ursache, Hergang, tierärztlichem Bericht, Fleischerlös, usw. zu ergänzen. Jeder Tötung, ausser in Notfällen, muss von der Gesellschaft genehmigt werden. Bei Nottötung muss der Kadaver der Gesellschaft für die eventuelle Vornahme einer Sektion zur Verfügung stehen.
- Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Tierbesitzer vor Beginn des Transportes auf diese Obliegenheit aufmerksam zu machen. Bei Nichterfüllung der erwähnten Pflichten ist die Gesellschaft berechtigt jede Entschädigung abzulehnen. *e p o n a* behält sich das Recht vor, in gewissen Fällen eine unabhängige tierärztliche Kontrolle vornehmen zu lassen.
- 10. Entschädigung:**
- 10.1. Todesfall:** Tod oder von einem Tierarzt angeordnete Notschlachtung infolge von Unfällen
80 % des Markt- oder Verkehrswertes, im Maximum der Höchstversicherungssumme der betreffenden Rindergattung. Der Fleischerlös und eventuelle Leistungen anderer Versicherungen werden von der Entschädigung in Abzug gebracht.
- 10.2. Behandlungskosten:** Behandlungskosten infolge von Unfällen
80% der in Betracht fallenden Behandlungskosten CHF 1'000.- im Maximum pro Tier und Schadenfall.
- 11. Prämie:** Die Prämie ist auf Anfrage bei den Versicherungsagenten via agent.de@epona.ch erhältlich.
- 12. Kontrolle der Tiere** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet eine Kontrolle über die Anzahl und Identität der Tiere und Besitzer mit Versicherungswert zu führen. Auf Anfrage soll sie jederzeit der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden können.
- 13. Schlussbestimmungen:** *e p o n a* anerkennt als Partner nur den Versicherungsnehmer. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 und deren Revision vom 1. Januar 2006, sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der *e p o n a*.